

Gleichberechtigung der Frau und neues Familienrecht

Von IVO A. ZEIGER S. J.

Wenn man in früheren Zeiten in einem Gemäuer Risse beobachtete und fürchten mußte, die Grundmauern des Hauses seien am Nachgeben, pflegte man die feinen, gerade beginnenden Bruchstellen mit Papierstreifen zu verkleben. Waren nach einiger Zeit die Klebestreifen zerrissen, so wußte man, daß der Unterbau tatsächlich nachgab und mit wachsender Gefahr zu rechnen war.

Daran wird erinnert, wer die Erörterungen über die Gleichberechtigung der Frau und über den geplanten Umbau des geltenden Familienrechtes genauer verfolgt hat. Da sind vor unseren Augen, gleichsam über Nacht, Klebestreifen zerrissen und dahinter ist offenbar geworden, wie brüchig die heutige Familienauffassung und das Bewußtsein der Frauenwelt um ihr eigenes Wesen geworden sind. Vor einiger Zeit ist im Schweizer Rundfunk gesagt worden: die abendländische Kultur sei am Sterben; denn ihr Herz wolle sterben. Das Herz aller Kultur sei die Frau, die Mutter. Und gerade das Frauliche, das Mütterliche gehe verloren, weil der westliche Mensch alles vermännlichen wolle, weil er seinem verkrampften Manneswesen sogar die Frauenseele anzugleichen suche; dabei sei die Frau in unverständlicher Verblendung darauf bedacht, diese widernatürliche Bewegung zu fördern. Der Redner schloß mit den erschreckenden Worten: die Mütter verlassen uns.

Die Gründe und Tatsachen, die eine immer weitergehende Gleichstellung und Gleichberechtigung von Mann und Frau fordern und fördern, sind in einem vorausgehenden Beitrag besprochen worden¹. Um es kurz zu wiederholen: es geht nicht nur um die staatsbürgerliche Gleichberechtigung mit dem Manne; sie ist bereits in der Weimarer Verfassung verwirklicht worden. Auch nicht nur um eine grundsätzliche, menschliche Gleichstellung in der Ehe; denn dagegen gibt es seit langem, wenigstens in unseren Kulturbreiten, keine Einwände mehr, und die Weimarer Verfassung hat in Artikel 119 ausdrücklich festgelegt, die Ehe beruhe auf der Gleichberechtigung beider Geschlechter. Was die Bundesverfassung von Bonn erstrebt, ist mehr: der Gesetzgeber soll den gesamten Bereich des geltenden deutschen Rechts nachprüfen, und was vor dem Grundsatz der Frauen-Gleichberechtigung nicht bestehen kann, soll er beseitigen oder durch bessere Gesetze ersetzen.

Welche Normen werden davon betroffen? Wie weit soll der allgemein gehaltene Grundsatz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“² in die Praxis übertragen werden? Läßt er sich überhaupt sinnvoll auf alle Gebiete des Rechts, auf alle Räume des Lebens, der Familie anwenden? Darüber

¹ Diese Zeitschrift, Bd. 150 (Mai 1952) S. 113—122.

² Bonner Grundgesetz Art. 3 Abs. 2.

wird zur Zeit verhandelt, mit Geschäftigkeit und Heftigkeit, leider nicht immer mit ebensoviel Klarheit. Da nun der Fragenkreis bedauerlicherweise so weit gezogen wurde, daß auch weltanschauliche und religiöse Gesichtspunkte angerufen werden, oft schief gesehen, unrichtig ausgelegt, so drohen die an sich schon schwierigen, spannungsgeladenen Gespräche noch gereizter zu werden. Vor allem aber wird das Gefüge der gesunden Familie Risse bekommen, wenn ohne Maß und Umsicht, aus hartköpfiger Grundsatzverkrampfung in die Rechtsbeziehungen zwischen Mann und Frau, zwischen Eltern und Kindern ein mechanisches Gleichheitsprinzip eingeführt würde. Was sagt dazu die schlichte Wesensschau der menschlichen Natur, was die Offenbarung Gottes? Es wird zweckmäßig sein, in leidenschaftsloser Ruhe die Grenzmarken abzustecken, innerhalb deren der Gesetzgeber sich bewegen, die er indes nicht überschreiten kann, will er nicht das neue Gesetz bereits in der Wurzel vergiften.

Das Wort Gleichberechtigung besagt, die Frau solle deswegen, weil sie Frau ist, keine Minderung ihres Rechtes vor dem Gesetz erleiden, es soll ihr gleiches Recht wie dem Mann zugestanden sein. Der Nachdruck liegt also auf dem Wörtchen „gleich“. Als menschliches Einzelwesen, als Person genießt sie selbstverständlich dieselben Grundrechte; sie hat wie der Mann ein unantastbares Urrecht auf Leben, Leib und Ehre, auf die Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf die Freiheit ihrer Überzeugung, ihres Gewissens und ihres Lebensentscheides. Wenn Gleichberechtigung diese grundlegende Gleichbewertung und Gleichachtung in allen wesentlichen Lebensfragen bedeutet, so braucht über diesen obersten Grundsatz kein Wort verloren zu werden.

Das Wort „gleich“ hat jedoch in der revolutionären Bewegung der Frauenrechtlerinnen und der Sozialisten im vorigen Jahrhundert noch einen anderen Sinn angenommen. Weil der Mann seine Überlegenheit, wie man meinte, allzusehr ausgenützt hatte und auf seine Höherwertigkeit sich berief, antwortete die Frauenbewegung mit dem Kampfruf: Wir wollen es dem Mann gleichtun! Nun suchte die Frau im Berufsleben, im gesellschaftlichen Auftreten, selbst im männlich bestimmten Kampfsport die Leistungen des Mannes zu erreichen. Aber dahinter steckt ein schiefer Ansatz. Für das Wesen der Frau ist nicht der Mann Maßstab und Ideal, so wenig wie umgekehrt. Die alte Auffassung, als sei die Frau, gemessen am Mann als dem idealen Menschentyp, eben doch ein minderwertiges Geschöpf, sollte doch längst überwunden sein. Merkwürdigerweise sind jedoch gerade die schärfsten Vertreterinnen der Frauen-Gleichberechtigung noch solchen Gedankengängen verhaftet. Das Hochbild des ganzen Menschen liegt nicht im Typus des einen oder andern Geschlechts, sondern in jenem Menschen, der gleichsam die Summe beider Geschlechter wäre, und ihn gibt es nicht. Oder besser, es gibt nur sein Urbild in Gott selber. Gott hat den Menschen in zwei Geschlechtstypen aufgeteilt, „als Mann und Weib erschuf er sie“

(Gen 1,27). Ebendort sagt die Schrift mit Nachdruck: „Da schuf Gott den Menschen nach seinem Bild: nach dem Bilde Gottes schuf er ihn; als Mann und Weib erschuf er sie.“ In Gottes Urbild also, und nur in ihm liegt das wesenhafte Hochbild menschlichen Adels beschlossen. Eine formale, schematische Gleichmacherei, die dem männlichen Bild frauliche Art und Lebensweise angleichen möchte, verstößt gegen die Naturgegebenheiten. Das ist der zweite Grundsatz: Gleichberechtigung der Frau nicht um den Preis der fraulichen Eigenart, nicht als schematische, mechanische Angleicherei an den Mann.

Wo gegen diesen Grundsatz gefehlt wird, — und das sozialistische Streben nach Einebnung aller naturgegebenen Wertstufungen hat auch auf anderen Lebensgebieten schon manches Unheil angerichtet — da geschieht es zum Schaden der Frau und der menschlichen Gesellschaft. Der bolschewistische Staat exerziert uns vor, wohin falsche Marschwege, stur durchgehalten, schließlich führen. In der Sowjetunion ist seit langem der Frau die Gleichberechtigung zugestanden, sie genießt dasselbe Recht wie der Mann — Arbeitsklave des Staates zu sein. Die Kohlengruben und Uranbergwerke sehen Frauen in härtester Fronarbeit; an den Kriegsfronten mußten fanatisierte Flintenweiber kämpfen und sterben. Die Regierung der ostzonalen Deutschen Demokratischen Republik hat am 27. September 1950 ein „Gesetz über den Mütter- und Kinderschutz und über die Rechte der Frau“ verkündet. Was es bedeutet, hat O. Grotewohl als Ministerpräsident recht aufschlußreich erklärt: „Es gibt keine letzte Gleichberechtigung der Frau ohne die gleichberechtigte Einbeziehung der Frau in das Wirtschaftsleben“. Und § 19 verdeutlicht: „Auf der Grundlage der Gleichberechtigung ist den Frauen in erhöhtem Maße die Arbeit in der Industrie, im Transportwesen ... zu ermöglichen. Die Arbeit der Frau in der Produktion soll sich nicht auf die traditionellen Frauenberufe beschränken, sondern auf alle Produktionszweige erstrecken, insbesondere der Elektroindustrie, des Maschinenbaus, der Holz- und Möbelindustrie sowie des Baugewerbes.“ Grotewohl sagt im gleichen Zusammenhang: „Als die einzige große, noch unerschlossene Arbeitskraftreserve besteht die große Zahl der voll arbeitsfähigen, aber heute noch nicht im Produktionsprozeß stehenden Frauen.“ In den Volksschulen der Ostzone sind Anschläge zu lesen: „Gleiches Recht in der Berufsausbildung auch für Mädchen! Werdet Mechanikerinnen, Traktoristinnen, Tischlerinnen, Schlosserinnen und Maurerinnen!“

Um diesen Einsatz zu erleichtern, denn schließlich können Frauen ja auch Mütter sein, verfügt § 5 des genannten Gesetzes: „Um die Heranziehung der Frauen zur gesellschaftlichen, schöpferischen Arbeit, zur aktiven Arbeit in den Organen der staatlichen und kommunalen Verwaltungen, zur politischen und kulturellen Tätigkeit zu ermöglichen, sind in den nächsten Jahren ... Kinderkrippen und Kindertagesstätten zu errichten.“ Also, die Frau darf sich nicht nur gleichberechtigt fühlen; sie muß es. Sie darf nicht nur in Fabrik und Bergwerk arbeiten; man wird ihr klar machen, daß sie sich so

ihrer „Gleichberechtigung“ würdig erzeigen muß. Die vielleicht erschreckendste Auswirkung solch falscher Angleichung ist kürzlich im kommunistischen China offenbar geworden. Die Regierung hat allen Frauen als „herrliches Geschenk des sozialistischen Fortschritts“ die volle Gleichstellung mit dem Mann gebracht, so weitgehend, daß selbst eine Frau, die ein Kind unter dem Herzen trägt, vom Waffendienst „zur Verteidigung der siegreichen Revolution“ nicht befreit werden darf. Es gibt einen Weg in die Barbarei, nicht wie man gewöhnlich meint, durch „reaktionäres Zurückgehen auf die finstere Vergangenheit“, sondern durch „unbeirrtes siegreiches Vorwärtsschreiten auf den leuchtenden Straßen des Fortschritts“.

Ein dritter Grundsatz: Gleiches ist gleich, Ungleiches ungleich zu behandeln! Gewiß ist die Frau im Wesentlichen, in ihrem Mensch- und Personsein dem Manne gleich. Auch die allbekannte und beliebte Unterscheidung in ein „starkes und schwaches Geschlecht“ vermag dem Erfahrenen nur ein stilles Lächeln zu entlocken, besonders wenn sie vom Mann mit hoherhobener Olympierstirne vorgetragen wird. Immerhin jedoch steht die Tatsache fest von der ganz tiefgehenden Ungleichheit der beiden Geschlechter. Die medizinischen und biologischen Forschungen haben ergeben, daß diese Verschiedenheit bis in die äußersten Fasern von Leib und Seele reicht: der äußere Körperbau, die inneren Organe, selbst die Gewebe, die chemische Sättigung der Zellen mit bestimmten Wirkstoffen, die Wirk- und Abwehrweise des Leibes, erst recht die Welt der Sinne, des Gemütes, des Geistes und der Seele. Man muß den Satz aufstellen: die Frau ist in jeder Zelle anders als der Mann. An dieser Tatsache kann keine, noch so ausgeklügelte Weltanschauung etwas ändern, kein Parteiprogramm, wenn sich die Partei auch noch so allmächtig gebärdet, keine Richtlinie irgendeiner Bewegung, kein menschliches Gesetz. Tatsachen haben die unangenehme Eigenschaft, sich um unsere vorgefaßten Meinungen nicht zu kümmern.

Ungleiches ist daher ungleich zu behandeln. Wollte man das frauliche Sein und Wirken dem Mann möglichst weitgehend angleichen, so kann das weder der Frau Heil bringen noch dem Mann, und erst recht nicht den Kindern. Es muß vielmehr oberstes Bestreben bleiben, jeweils das feine Frauliche zu pflegen und zu hegen, das Männliche zu entfalten und zu veredeln.

Damit soll nun durchaus nicht das Anliegen der Frauen-Gleichberechtigung erneut in Frage gestellt werden. Der alleinstehenden, selbständigen, berufstätigen Frau soll vielmehr im Gesetz der gleiche Rechtsschutz, dieselbe Rechtsmöglichkeit, die gleiche Aufstiegs- und Entfaltungsmöglichkeit vor dem Recht gewährt sein. Unter dieser Rücksicht ist eine Überprüfung und Anpassung des Personenstandgesetzes, des Arbeitsrechtes, des Beamtenrechts und ähnlicher Rechtsgebiete nur zu begrüßen. Doch gibt es Normen, die wie ein Ausnahmerecht gegen die Frauen aussehen, tatsächlich jedoch deren Recht nicht mindern, sondern schützen. Es wäre tief bedauerlich, wenn man in unbedachter Gleichmacherei derartige Bestimmungen beseitigen und aus unserer Gesetzgebung die letzten Reste männlicher Rit-

terpflicht gegenüber den Frauen ausmerzen wollte. Das wäre keine Befreiung der Frauenwelt, sondern man würde sie aus einer, ohnedies recht dürftig gewordenen Geborgenheit hinausstoßen in die schutzlose Preisgegebenheit der „Gleichheit und Freiheit“.

Vielleicht sagt man, die wirtschaftlichen Bedingungen der veränderten Zeit verlangten restlose Gleichheit. Aber ganz abgesehen davon, daß wirtschaftliche Gegebenheiten sich sehr rasch wandeln, während Gesetze bleiben sollen, wäre es doch wohl nackter marxistischer Materialismus, in der Rechtsgestaltung unseres Familien- und Kulturlebens den wirtschaftlichen Kräften die Hauptentscheidung zuzugestehen. Ferner sollte bei einer Neuschaffung der Gesetze nicht das Kranke zum Maßstab erhoben werden, sondern man müßte danach trachten, das Echte, Gesunde, Naturgemäße zu schützen und zu stärken, um aus seiner Kraft die Krankheit im Volkskörper zu überwinden.

Nach diesen Voraussetzungen stellt sich uns nun die eigentlich schwierige und entscheidende Frage: Was ist es mit der Gleichberechtigung der Ehefrau in der Familie? Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch steht auf dem Grundsatz des Vaterrechts; es gibt dem Mann in der Ehe die Führung, Verantwortung und Entscheidungsgewalt.

Zur Veranschaulichung einige Gesetzestexte aus dem Abschnitt über die Wirkungen der Ehe im allgemeinen und über das eheliche Güterrecht.

§ 1354 Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung.

§ 1355 Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes.

§ 1356 Die Frau ist, unbeschadet der Vorschriften des § 1354, berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten. Zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäft des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist.

§ 1357 Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten im Namen des Mannes vorgenommen ... Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschließen ...

§ 1358 Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen ...

§ 1362 Zu Gunsten der Gläubiger des Mannes wird vermutet, daß die im Besitz eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Manne gehören ...

§ 1363 Das Vermögen der Frau wird durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen (eingebrachtes Gut). Zum eingebrachten Gut gehört auch das Vermögen, das die Frau während der Ehe erwirbt.

§ 1373 Der Mann ist berechtigt, die zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen in Besitz zu nehmen.

§ 1374 Der Mann hat das eingebrachte Gut ordnungsmäßig zu verwalten. Über den Stand der Verwaltung hat er der Frau auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 1395 Die Frau bedarf zur Verfügung über eingebrachtes Gut der Einwilligung des Mannes.

§ 1398 Ein einseitiges Rechtsgeschäft, durch das die Frau ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut verfügt, ist unwirksam.

Diese auszugsweise wiedergegebenen Bestimmungen mögen genügen. Sie sprechen deutlich von der Vormachtstellung des Mannes und von der rechtlichen Unterordnung der Ehefrau unter die männliche Entscheidungsgewalt. Wer das Leben nur aus den Paragraphen des Bürgerlichen Gesetz-

buches kennen würde, könnte sich wohl kaum erklären, wie Männer sagen können: „Die Ehe ist eine Einrichtung, die dem Manne das Doppelte an Pflichten auferlegt und ihm dafür die Hälfte seiner Rechte nimmt.“ Der scherzende Volksmund freilich ist um eine Erklärung nicht verlegen: „Der Mann, der ist der Kopf, des Wille muß geschehn. Die Frau, die ist der Hals, die tut das Köpfchen drehn.“ Es scheint nun allerdings, als ob die heutige Zeit weniger Humor besäße; denn in der geplanten Gesetzgebung soll nun offenbar dem Herrn des Hauses der Kopf gar abgedreht werden. Die bisherige vaterrechtliche Ordnung der Familie soll verschwinden.

Abgesehen von mehreren Teilfragen, die entweder von untergeordneter Bedeutung sind oder doch leicht den neuen Forderungen angepaßt werden können, stehen vor dem Gesetzgeber drei Aufgaben recht ernster Tragweite: erstens, wer soll in der Familie die Entscheidungsgewalt besitzen, der Mann allein wie bisher, Mann und Frau zu gleichem Recht, die Ehefrau allein, oder vielleicht gar eine außerfamiliäre staatliche Beratungs- oder Gerichtsstelle? Zweitens, soll der Ehefrau gesetzlich volle Freiheit zur Ausübung irgendeines Berufes zugestanden werden, selbst wenn dies auf Kosten der ehefraulichen oder mütterlichen Pflichten ginge? Drittens, wie denkt man sich die Neuordnung des ehelichen Güterrechts? Genau betrachtet, gehen alle Fragen auf die eine, erstgenannte, nach der Entscheidungsgewalt in der Ehe zurück.

Man stelle sich einmal einen Augenblick vor, der Ehemann werde als Familienoberhaupt entthront. Dann bieten sich verschiedene Lösungen an: man könnte in radikaler Umkehrung der bisherigen Verhältnisse alle Macht der Ehefrau und Mutter geben, also eine mutterrechtliche Ordnung schaffen (Matriarchat). Der Gedanke hat etwas Verführerisches an sich. Würde damit nicht für die Menschheit eine Zeit des Friedens, der Ruhe und des Glückes anbrechen, wenn nicht mehr die unruhig schweifenden Männer, sondern die stillen, gütigen Mütter das Geschick der Familien bestimmten? Würden nicht vor allem die endlosen Streitigkeiten in den Familien ein für allemal beendet sein? Nun, die Frauen selber werden dazu ein großes Fragezeichen machen. Die Geschichte jedenfalls, die sehr wohl um die hohen diplomatischen Fähigkeiten und die geschickte Hand der Frauen im Regieren weiß, berichtet durchaus nicht, daß mutterrechtliche Kulturen sich durch größere Friedfertigkeit und durch geringere Streitsucht oder Grausamkeit ausgezeichnet haben. Eine Rückkehr zum Matriarchat kann nicht ernstlich in Frage kommen.

Sollen Mann und Frau die Führungsgewalt als gemeinsame Vollmacht zu gleichem Recht besitzen und kollegial ausüben? In einer geordneten Familie ist das der Regelfall und er entspricht dem Sinn ehelicher Liebe. Wie der Ehevertrag nur durch den Einheitswillen liebender Brautleute zustandekommt, so soll der fortdauernde Ehewille den jahrelangen Alltag des ehelichen Lebens tragen. In der gegenseitigen ehrfurchtsvollen Zusammenarbeit offenbart sich ja auch, daß die Ehe wirklich die Urzelle menschlicher

Gemeinschaftsbildung und die hohe Schule menschlichen Zusammenarbeitens ist. Denn auf die Dauer menschenwürdig bleibt ein Gemeinschaftsunternehmen nur dann, wenn es nicht bloß auf Befehl und Gehorsam aufruht, sondern im Anhören und Achten fremder Meinung, im sachlichen Durchberaten, im Suchen und Finden einer möglichst allseitig befriedigenden Lösung. Das gilt in Sonderheit vom heiligsten Auftrag des ehelichen Lebens, von der Erziehung der Kinder. Sie kann, ganzheitlich und vollwertig gesehen, im allgemeinen nur durch das harmonische Zusammenwirken beider Ehegatten erreicht werden. Auf diesen Grund beruft sich deshalb auch das Naturrecht, wenn es die Unauflöslichkeit der Einehe als Norm aufstellt.

Diese Überlegungen scheinen eine Führung der Familie durch Mann und Frau in gleicher Berechtigung naheulegen. Widerspricht dem nicht das Bürgerliche Gesetzbuch mit seiner vaterrechtlichen Ordnung? Gewiß nicht; denn es war keinesfalls die Absicht des Gesetzgebers, eine echte Gemeinsamkeit von Frau und Mann, in Pflicht und Recht, zu untersagen. Aber er mußte eine Gewaltenordnung festlegen, einmal weil die Familie wie jede wahre Gemeinschaft eine innere Hierarchie braucht, und dann, weil für den Konfliktfall die notwendige Entscheidung zum Handeln gesichert sein muß. Eheleute können ja auch nicht bei jeder Zwistigkeit aus der Ehe austreten, wie man etwa aus einem Gesellschaftsklub weggehen würde.

Was also im Konfliktfall? Soll die Ausführung des umstrittenen Planes einfach unterbleiben? Das ist in der Regel unmöglich; denn um nur ein Beispiel herauszugreifen, der Junge muß in die Schule oder in eine Lehrstelle. So wurde der Vorschlag gemacht, man solle zwischen Mann und Frau ein für allemal, durch Gesetz die Zuständigkeiten aufteilen, dem Manne gleichsam das Außenministerium, der Frau das Innenministerium zuweisen. Gewiß könnte man die Gewalten verteilen, wenigstens teilweise und — auf dem Papier des Gesetzblattes. Ob sich der eheliche Alltag um eine solche Liste viel kümmern würde, das werden die Eheleute besser zu beantworten wissen. Wahrscheinlich würde dann zu allem andern Streit noch der um Auslegung und Abgrenzung der Kompetenzen treten. Und solche Konflikte sind gewöhnlich die häßlichsten, vor allem in einem Volk, das ohnedies mit einem guten Schuß Rechthaberei begabt ist, und — wenn über dem Herrn Außenminister und der Frau Innenminister kein Ministerpräsident stünde, der das letzte Wort zu sprechen hätte.

Hier setzt nun ein Vorschlag ein, der trotz seiner Absonderlichkeit allen Ernstes vertreten wird: bei familiären Unstimmigkeiten soll eine staatliche Ehehilfsstelle oder der Vormundschaftsrichter Rat und Entscheid geben. Nicht ohne Bissigkeit ist bereits das Schlagwort geprägt worden: unsere Familienkultur entwickelt sich vom Matriarchat über das Patriarchat zum Sekretariat. Soll denn nun die Familie angewiesen werden, und zwar durch Gesetz, ihre inneren, gewöhnlich nicht sehr erfreulichen Zwistigkeiten vor einer außerfamiliären Dienststelle auszubreiten? Erwartet man denn wirklich das Heil von Amtsstuben? Müßte ein solcher Entscheidungsrichter

nicht über kurz oder lang zum Scheidungsrichter führen, besonders wo heute die Scheidungsfreudigkeit zum mindesten noch nicht im Abnehmen ist?

Am meisten jedoch erschreckt die Feststellung, daß einflußreiche Kreise in unserem Volke willens wären — bloß um das Prinzip der Gleichberechtigung der Frau formal durchzuführen — auch das Familienleben dem Staat auszuliefern. Ehe und Familie bildeten bisher noch die intimsten und letzten Bezirke des menschlichen Lebens, die an ihren Grenzen dem totalitären Staatsgötzen Halt geboten. Wenn nun auch sie dem Zugriff der öffentlichen Hand, grundsätzlich und gesetzlich preisgegeben würden, dann wäre der Abstieg in das Kollektiv nicht mehr aufzuhalten.

Es muß daher unverbrüchlicher Grundsatz bleiben: die Gleichberechtigung der Frau darf nicht soweit gehen, daß dadurch die Eigenart der Familie zerstört, daß die naturgemäße Unabhängigkeit der Familie an den Staat verloren ginge. Die Familie geht geschichtlich und seinsmäßig dem Staate vor; er hat ihr gegenüber nur subsidiäres Recht. Gewiß soll Art. 3 des Bonner Grundgesetzes durchgeführt werden (Gleichberechtigung der Geschlechter) aber nicht weniger auch Artikel 6, der besagt: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.“ Die überlieferte Wesensform der deutschen Ehe also, die zu den Grundelementen unserer abendländischen Kultur gehört, genießt den Schutz der Verfassung ebenso wie das Recht der Frau. Die Ehe trägt ihr Gesetz in sich, sie ist in ihren wesentlichen Eigenschaften jedem menschlichen Zugriff entzogen. Und weil sie eine echte Gemeinschaft ist, ja die Urgemeinschaft der Menschheit, darum besitzt sie auch natürlicherweise eine innere Gewaltenordnung, eine Autorität, die in ihr selber ruht, das Zusammenleben regelt, die auseinanderstrebenden Kräfte bindet, und zwar auch und gerade dann, wenn die gewohnten Ordnungen von Gesellschaft und Staat versagen. Gerade die Ehefrau und Familienmutter wird es als ihr innigstes Anliegen erachten, daß der geheiligte Bereich der Familie ungestört erhalten bleibt, denn er ist ihr Königreich der Liebe.

So bleibt als weiteres Grundgesetz: die innere Autorität in der Familie trägt nach wie vor der Mann. Gewiß, er kann irren, seine Gewalt mißbrauchen, ein Ehetyrann werden; dagegen kann der Gesetzgeber Sicherungen einbauen, noch bessere und wirksamere als bisher. Auch können und sollten Gesetzesformulierungen, die allzu sehr das Untergebenenverhältnis der Frau betonen, geändert und die grundsätzliche Gleichberechtigung der Ehegatten als Lebenskameraden herausgearbeitet werden. Aber die letzte Entscheidungsgewalt soll beim Familienvater bleiben. Seine Vorrangstellung ist nicht so sehr Ergebnis geschichtlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse, sondern es entspricht der Natur, und zwar so sehr, daß jede gesund empfindende Frau, mag sie auch noch so gern ihren Mann in Liebe zu ihrem Willen lenken wollen, doch in seinem Mannesmut, seiner Entschlossenheit und Verantwortungsbereitschaft sich gerne geborgen fühlen möchte. Sie will zu ihm aufschauen können; und vielleicht ist die heutige Krise zwischen den

Geschlechtern auch dadurch mitbedingt, daß infolge der übergroßen Belastungen der Zeit die Männerwelt physisch und charakterlich allzu stark gelitten hat.

Was die schlichte Schau der Natur lehrt, bestätigt die Offenbarung. Gewiß enthält die Heilige Schrift auch Stellen, die zeitbedingte Verhältnisse wiedergeben, so wenn der heilige Paulus von der Sitte der Verschleierung der Frau spricht (1 Kor 11, 3 ff.). Für immer gültig indes bleibt das Wort im Epheserbrief (5, 21 ff.), wo die Bitterkeit des Gehorsams in die beglückende Seligkeit der Liebe Christi eingesenkt ist: „Seid euch gegenseitig untertan in heiliger Scheu vor Christus: die Frauen sollen sich ihren Männern unterordnen, als gälte es dem Herrn. Ist doch der Mann das Haupt, wie Christus als Erlöser seines mystischen Leibes das Haupt der Kirche ist. Und wie die Kirche sich Christus unterordnet, so sollen es auch die Frauen ihren Männern gegenüber halten. Ihr Männer, liebt eure Frauen, wie Christus die Kirche geliebt und sich für sie dahingegeben hat“. Dazu hat Pius XI. in seinem Eherundschreiben *Casti Connubii* vom 31. Dezember 1930 (Nr. 26 ff.) eine Erklärung gegeben, die den ganzen Fragekreis noch einmal beleuchtet: „In der Familiengemeinschaft, deren festes Gefüge die Liebe ist, muß auch die ‚Ordnung der Liebe‘, wie es der heilige Augustinus nennt, zur Geltung kommen. Sie besagt die Überordnung des Mannes über Frau und Kinder und die willfährige Unterordnung, den bereitwilligen Gehorsam von seiten der Frau, wie ihn der Apostel empfiehlt (siehe oben Eph. 5, 22 f.).

Die Unterordnung der Gattin unter den Gatten leugnet und beseitigt nun aber nicht die Freiheit, die ihr auf Grund ihrer Menschenwürde und der hehren Aufgabe, die sie als Gattin, Mutter und Lebensgefährtin hat, mit vollem Recht zusteht. Sie verlangt auch nicht von ihr, allen möglichen Wünschen des Mannes zu willfahren, auch denen, die vielleicht unvernünftig sind oder der Frauenwürde weniger entsprechen. Sie ist endlich nicht so zu verstehen, als ob die Frau auf einer Stufe stehen sollte mit denen, die das Recht als Minderjährige bezeichnet und denen es wegen mangelnder Reife und Lebenserfahrung die freie Ausübung ihrer Rechte nicht zugesteht. Was sie aber verbietet, ist Ungebundenheit und übersteigerte Freiheit ohne Rücksicht auf das Wohl der Familie. Was sie verbietet, das ist, im Familienkörper das Herz vom Haupt zu trennen zu seinem Schaden. Denn wenn der Mann das Haupt ist, dann ist die Frau das Herz, und wie er das Vorrecht der Leitung, so kann und soll sie den Vorrang der Liebe als ihr Eigen- und Sondergut in Anspruch nehmen.

Grund und Art der Unterordnung der Gattin unter den Gatten können sehr verschieden sein, je nach den verschiedenen persönlichen, örtlichen und zeitlichen Verhältnissen. Wenn der Mann seine Pflicht nicht tut, ist es die Aufgabe der Frau, seinen Platz in der Leitung der Familie einzunehmen. Aber den Aufbau der Familie und ihr von Gott selbst erlassenes und bekräftigtes Grundgesetz einfachhin umzukehren oder anzutasten, ist nie und nirgends erlaubt ... Alle, die den Glanz der ehelichen Treue zu verdunkeln trachten, sind es auch, die den treuen und ehrenvollen Gehorsam der Frau gegen den Mann gern erschüttern möchten ... Sollte in einem Lande die soziale und wirtschaftliche Lage der verheirateten Frau wegen der gewandelten Kulturverhältnisse einer Abänderung bedürftigen, so ist es Aufgabe der Staatsgewalt, die bürgerlichen Rechte der Gattin den Forderungen der Jetztzeit anzupassen unter Berücksichtigung der Eigenart der weiblichen Natur, der Sittlichkeit, Ehrbarkeit und des Gemeinwohls der Familie. Die wesentliche Ordnung der Hausgemeinschaft muß jedoch unangetastet bleiben, da sie durch eine höhere als menschliche, nämlich die göttliche Autorität und Weisheit festgesetzt ist und darum keiner Änderung durch Staatsgesetze oder durch das Gutdünken der einzeln unterliegen kann“ (Nr. 75—78).

Von mehr untergeordneter Bedeutung ist die Frage, ob die Ehefrau wie bisher den Familiennamen ihres Mannes übernehmen soll oder ob man nach dem Vorbild anderer Länder größere Freiheit gewähren will.

Sehr bedeutungsvoll dagegen ist eine Forderung, die bezüglich der Berufstätigkeit verheirateter Frauen erhoben wird. Selbstverständlich können Ehefrauen nebenher Arbeit leisten oder einem festen Beruf nachgehen; in vielen Fällen wird dies, in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Mann und Frau, geschehen und sogar geschehen müssen. Aber ist es ratsam, nun grundsätzlich und durch Gesetz, der Frau ein solches Recht einzuräumen, von dem sie auch gegen den Willen ihres Gatten, unter Vernachlässigung des Haushaltes und der Kinder Gebrauch machen könnte? Wer solches fordert,

stellt grundsätzlich das Wesen der Ehe und die naturgemäße Aufgabe der Frau und Mutter in Frage. Gegen ihre eigene Natur und ihr schönstes naturgegebenes Vorrecht kann die Mutter kein anderes Recht anrufen. Sie gehört zu allererst ihren Lieben in der Familie. Das heißt nicht: die Frau gehört ins Haus, als ob ihr Leben wie einst innerhalb der vier Wände beschlossen bleiben müßte; aber es bedeutet, daß ihre erste Sorge, ihre heiligste Arbeitskraft dem Heim, dem Gatten und den Kindern ihrer Liebe gehört. Jüngst hat eine erfahrene Frau, die im öffentlichen Leben erfolgreich wirkt, das Wort geprägt: es geht gar nicht so sehr darum, das Recht der Frauen zu verteidigen: man sollte vielmehr die Kinder verteidigen gegen jene Mütter, die sich in äußerer Geschäftigkeit verlieren, eine größere Lohn-tüte suchen und dem Vergnügen nachgehen, in unseliger Schweifigkeit Heim und Mann und Kinder vernachlässigen. — So angebracht es also erscheinen mag, der berufstätigen Frau das geziemende Recht in ungebrochener Fülle zu gewähren, so dringend muß unser Volk den Gesetzgeber bitten, doch kein Gesetz zu schaffen, das die Auflösung von Heim und Familie nur noch fördern müßte. Daß uns doch die Mütter nicht verlassen!³

Die Neugestaltung des ehelichen Güterrechtes wird wohl viel vorbereitende Kleinarbeit fordern, dagegen weltanschaulich weniger Bedenken auslösen. Nur eine Warnung erscheint angebracht gegen einen etwa geplanten Grundansatz, das Güterrecht zwischen den Gatten allzu individualistisch zu fassen. Die Familie ist mehr als eine gemeinsame Wohn- und Schlafstelle, mehr als eine gemeinsame Küche mit Eßraum, mehr als ein Teil des Wirtschaftsprozesses im kollektiven Termitenstaat; sie ist eine in sich festgeschlossene, auf Dauer berechnete Lebens- und Blutsgemeinschaft. Wenn man also auch der Ehefrau alle gesetzlichen Sicherungen ihres Vermögens und wohlerworbenen Gutes gewähren muß, besonders auch gegen einen gewissenlosen Gatten oder für den Fall ihrer Vereinsamung, so sollte doch das eheliche Güterrecht nicht grundsätzlich auf die scheidbare Ehe, sondern auf die lebensüberdauernde Familie ausgerichtet werden.

Noch ein letztes Wort: aus dem Auftrag der Bonner Verfassung, die Gleichberechtigung der Frau im gesamten Bereich des geltenden Gesetzes durchzuführen, kann sich das Bestreben entwickeln, möglichst viele Gesetze zu ändern, neue zu schaffen, möglichst alle Fälle gesetzlich zu normieren. Die Reglementiersucht unseres Volkes und die mechanische Staatsmaschinerie der heutigen Zeit werden in gleiche Richtung drängen. Eheleben aber und Familie sollten möglichst wenig verrechtlicht werden. Die Aufgabe des Vaters, mehr noch die hohe Leistung der Mutter — und ihr schönstes Recht — entziehen sich jeder rechtlichen Fassung und jeder gesetzlichen Erzwingbarkeit. Hier ist ein Weniger an Gesetz der Freund des Guten, ein Viel sein schlimmster Feind. Denn entweder wird eine Gesetzgebung, die

³ Vgl. A. Mayer, Seelische Krisen im Leben der Frau, München 1952, wo besonders S. 44 ff. der erfahrene Arzt zu gleichen Ergebnissen gelangt.

bis in die Einzelheiten des Familienlebens einzugreifen sucht, auch wirklich durchgeführt — dann zerstört sie die intimsten Beziehungen der Menschen; oder sie wird einfach übergangen, und dann zerstört dies das Rechtsbewußtsein. Die Gleichberechtigung der Frau ist schließlich und letztlich am besten aufgehoben in der ritterlichen Liebe des Mannes und in der opferstarken Hingabe der Gattin: Das durch kein staatliches Gesetz erreichbare und ersetzbare Vorrecht der Frau leuchtet auf ihrer Stirn als das Diadem mütterlicher Güte.

Illa Andreae / Welt und Werk

Von WILLY SCHRECKENBERG

Als 1942 von der Dichterin Illa Andreae ein Bändchen historischer Novellen unter dem Titel „Der sterbende Kurfürst“ erschien, dem bald darauf die „bittersüße Liebesgeschichte“ Hellerinkloh folgte, als dann nach einigen Romanen leichter Art 1947 die große Erzählung „Das Geheimnis der Unruhe“ und 1950 der westfälische Gesellschaftsroman „Die Hamerincks“ herauskamen, da bescheinigte die Kritik, daß sich in ihnen „eine begnadete, eine wirkliche Dichterin“ offenbare. Man sprach von einem wirklich großen und bedeutenden Wurf, von einem dichterisch wie menschlich reichen, im Aufbau wie in der Gestaltungskraft erstaunlich reifen Werk.

Dann aber wurde die Kritik schwankend. Die Dichterin war 1951 mit zwei neuen Werken hervorgetreten, mit der novellenartigen Erzählung „Das goldene Haus“ und dem Roman „Wo aber Gefahr ist...“, der an die Hamerincks anknüpfte. Auf der einen Seite hob die Kritik hervor, daß dieser Roman ob seiner Allgemeingültigkeit und poetischen Dichte viele sogenannte Gegenwartsromane überdauern werde und „tief in das Innere der menschlichen Seele vorstoßend die Kraft der symbolhaften Aussage“ besitze. Dagegen fanden andere Kritiker, der Roman käme nicht über eine „saubere, flüssig geschriebene Reportage“ hinaus und bleibe zu sehr in der Nähe des Unterhaltungsromans stecken.

Man wird dahingestellt sein lassen, wie weit neben echten literarkritischen Einsichten jene Voreingenommenheit und jener Snobismus bei den ablehnenden Urteilen mitsprechen, die eine literarische Qualität auf den Rahmen einer spezifisch krisenhaften Interpretation der Zeit einengen. Dennoch verlohnt sich die Frage, auf welche sonstigen Gründe so entgegengesetzte Beurteilungen zurückgehen mögen.

Es sind zunächst Gründe äußerer Art. In Buchhändlerkreisen nahm man daran Anstoß, daß Illa Andreae sich herbeigelassen hatte, teilweise recht gefühlige Zeitungsromane zu schreiben. Aber die Dichterin mußte es tun, um ihre Familie über Wasser zu halten, als ihr Mann im Dritten Reich seine Stellung verloren hatte. „Ich hatte zu wählen zwischen meinem literarischen ‚Ruhm‘ und der Freiheit unseres äußeren Daseins.“